

1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Trainingsleistungen, insbesondere Trainingskurse, Seminare und andere Veranstaltungen mit Schulungsinhalten, von Tech Data GmbH & Co. OHG mit Sitz in München ("Tech Data"). Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn Tech Data nicht ausdrücklich widerspricht. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen der Mitarbeiter oder Vertreter von Tech Data bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung.

2 Anmeldung – Vertragsschluss

- (1) Trainingsangebote von Tech Data sind stets freibleibend und unverbindlich.
- (2) Anmeldungen zu Trainings können telefonisch, schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) erfolgen.
- (3) Der Trainingsvertrag ist abgeschlossen, wenn Tech Data die Annahme der Anmeldung innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Eingang der Anmeldung schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form (per E-Mail) bestätigt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei Tech Data berücksichtigt. Der Kunde hat diese Bestätigung unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu widersprechen.

3 Trainingsgebühren

- (1) Trainingsleistungen erfolgen auf der Grundlage der jeweils zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Training gültigen Preisliste bzw. eines im Einzelfall schriftlich, per Telefax bzw. in elektronischer Form (per E-Mail) abgegebenen Angebots.
- (2) Die Trainingsgebühren verstehen sich pro Trainingsteilnehmer zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Auch bei nur zeit- oder teilweiser Teilnahme ist die gesamte Trainingsgebühr pro Trainingsteilnehmer zu entrichten.
- (3) Die Trainingsgebühren schließen die von Tech Data zur Verfügung gestellten Trainingsunterlagen und die trainingsbedingte Nutzung der technischen Einrichtungen und Systeme der Tech Data Trainingszentren mit ein. In den Trainingsgebühren sind bei Trainings in den Tech Data eigenen Trainingszentren außerdem die von Tech Data zur Verfügung gestellten Pausenerfrischungen sowie – bei ganztägigen Trainings – ein Mittagessen für jeden Trainingsteilnehmer enthalten. Andere Kosten, insbesondere Fahrt-, sonstige Verpflegungs- und Übernachtungskosten, sind vom Kunden zu tragen.

4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt 21 Tage vor Trainingsbeginn.
- (2) Soweit nicht im einzelnen etwas anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig und ohne Abzug spätestens zwei Wochen vor

Trainingsbeginn zu überweisen.

- (3) Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Falls der Kunde mit der Zahlung in Verzug gerät, kann Tech Data Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über den Basiszinssatz berechnen.
- (4) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen Gegenforderungen ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- (5) Eine Verrechnung des geschuldeten Rechnungsbetrages mit einem bestehenden Trainingsguthaben, mit Trainingseinheiten oder einem Trainingspaket des Kunden ist nur zulässig, wenn der Kunde Tech Data den Wunsch auf Verrechnung schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form (per E-Mail) zugestimmt hat.
- (6) Tech Data ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, ist Tech Data berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.

5 Teilnahmebedingungen

- (1) Die fristgerechte Begleichung der Rechnung vor Trainingsbeginn ist Bedingung für die Teilnahme am Training. Bei nicht fristgerechter Begleichung der Rechnung kann der angemeldete Trainingsteilnehmer von der Teilnahme am Training ausgeschlossen werden. Ansprüche wegen dieses Ausschlusses stehen dem Kunden nicht zu. Die Trainingsgebühr verfällt.
- (2) Tech Data behält sich bei allen Trainings das Recht vor, Ersatzreferenten einzusetzen, die Inhalte im angemessenen Rahmen zu modifizieren sowie - mit rechtzeitiger Vorankündigung - Termin- und Ortsverschiebungen vorzunehmen. Ein Referentenwechsel, eine Inhaltsmodifikation oder eine Termin- oder Ortsverschiebung berechtigen den Kunden weder zur Minderung der Trainingsgebühr noch zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die Änderungen sind für den Kunden unzumutbar.
- (3) Kann ein Trainingsteilnehmer aufgrund einer Terminverschiebung seitens Tech Data an einem Training nicht teilnehmen, so hat der Kunde das Recht zur kostenfreien Umbuchung auf ein Training mit derselben Kursnummer zu einem neuen, verfügbaren Termin.
- (4) Legt der Kunde Trainingstyp und/oder Trainingstermin bei der Anmeldung nicht fest, wird für ihn ein Trainingsguthaben eingerichtet, das innerhalb von 12 Monaten ab Eingang der Anmeldung in Anspruch zu nehmen ist.
- (5) Wird ein Training vereinbarungsgemäß in den

Geschäftsräumen des Kunden durchgeführt, muss der Kunde rechtzeitig für eine geeignete Umgebung sorgen. Ist diese nicht gegeben und können aus diesem Grund Trainingsleistungen nicht ausgeführt werden, trägt der Kunde hierfür die Verantwortung; eine Haftung von Tech Data ist insoweit ausgeschlossen. Der Kunde wird Tech Data bei der Ausführung der vereinbarten Trainingsleistung nach besten Kräften unentgeltlich unterstützen und unaufgefordert alle Informationen und Unterlagen mitteilen, die hierfür von Bedeutung sind. Der Kunde hat für eine angemessene Verpflegung der Trainingsteilnehmer und Referenten zu sorgen. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflicht, ist Tech Data zur Leistung nicht verpflichtet. Ziffer 7.1 Satz 1 Alternative 1 gilt nicht.

6 Leistungsstörungen

- (1) Bei Ausfall eines Trainings aus Gründen, die in der Person des Referenten liegen, aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse besteht kein Anspruch auf Durchführung des Trainings durch einen Ersatzreferenten. Das ausgefallene Training wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Ziffer 5.3 gilt entsprechend. Ersatz von Kosten, Aufwendungen, Schäden oder anderen wirtschaftlichen Nachteilen, die dem Kunden im Zusammenhang mit dem Ausfall von Trainings entstehen, kann nicht verlangt werden.

7 Rücktritt – Umbuchung

- (1) Tech Data hat das Recht, bis 10 Tage vor Trainingsbeginn von einem Trainingsvertrag zurückzutreten, wenn die geringe Anzahl der Teilnehmer am jeweiligen Training eine wirtschaftliche Durchführung der Veranstaltung nicht erlaubt oder wenn ein oder mehrere Referent(en) an der Teilnahme am Training verhindert sind und Ersatz nicht zur Verfügung steht. Der Rücktritt kann schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form (per E-Mail) erfolgen. Ziffer 6.1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) Der Kunde hat das Recht, bis zum Beginn der ersten Trainingsveranstaltung vom Trainingsvertrag ohne Grund zurückzutreten. Der Rücktritt kann schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form (per E-Mail) erfolgen. Erfolgt der Rücktritt mindestens 21 Kalendertage vor Trainingsbeginn (Beginn der ersten Trainingsveranstaltung), so ist keine Trainingsgebühr zu zahlen. Erfolgt er weniger als 21, aber mindestens 7 Kalendertage vor Trainingsbeginn, so werden 50% der Trainingsgebühr zur Zahlung fällig. Erfolgt er weniger als 7 Kalendertage vor Trainingsbeginn, so werden 80% der Trainingsgebühr zur Zahlung fällig. In dem gleichen Umfang erlöschen die entsprechenden Einheiten eines Trainingsguthabens.
- (3) Statt vom Vertrage zurückzutreten, hat der Kunde das einmalige Recht, das Training, für

das er sich angemeldet hat, bis 21 Kalendertage vor Trainingsbeginn auf einen neuen Termin derselben Kursnummer umzubuchen. Die Zahlungsbedingungen, insbesondere die Fälligkeit der Trainingsgebühr, werden durch diese Umbuchung nicht berührt. Erfolgt die Umbuchung mindestens 21 Kalendertage vor Trainingsbeginn, so ist sie kostenfrei. Erfolgt die Umbuchung weniger als 21 Kalendertage vor Trainingsbeginn, wird zusätzlich zur Trainingsgebühr eine Umbuchungsgebühr von 30% der Trainingsgebühr unverzüglich zur Zahlung fällig. Ziffer 5.1 gilt entsprechend. Eine Umbuchung weniger als 14 Tage vor Trainingsbeginn ist nicht mehr möglich.

- (4) Für speziell für den Kunden erstellte Kurse, sogenannte Customized Kurse, gelten Ziffer 7.2 und 7.3 mit folgenden Abweichungen: 30 % der Trainingsgebühr werden fällig, wenn der Rücktritt und die Umbuchung mehr als 21 Tage vor Trainingsbeginn erfolgt.
- (5) Maßgeblicher Zeitpunkt für den Rücktritt bzw. die Umbuchung ist der Zugang der jeweiligen Rücktritts- bzw. Umbuchungserklärung bei Tech Data.
- (6) Nimmt ein Trainingsteilnehmer an einem Training nicht teil, ohne dass der Kunde vom Vertrags zurückgetreten wäre oder das Training umgebucht hätte, so hat der Kunde die volle Trainingsgebühr zu zahlen. Der Kunde hat bis 2 Tage vor dem Trainingsbeginn das Recht, einen Ersatzteilnehmer zu benennen, sofern dieser die Voraussetzungen zur Teilnahme am Training erfüllt. Dies bedarf einer gesonderten Anmeldung des Ersatzteilnehmers. Ist die Verhinderung an der Teilnahme krankheitsbedingt und weist der Kunde dies durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes für den Trainingsteilnehmer nach, so hat der Kunde das Recht zur kostenfreien Umbuchung auf ein Training mit derselben Kursnummer zu einem neuen, verfügbaren Termin.

8 Trainingsunterlagen

- (1) Trainingsunterlagen, Trainingsinhalte sowie andere von Tech Data zur Verfügung gestellte Dokumente (nachfolgend "Trainingsunterlagen" genannt) sind urheberrechtlich geschützt. Sie stehen ausschließlich dem Teilnehmer zur Verfügung und gehen in dessen Eigentum über. Tech Data behält sich alle Rechte an Trainingsunterlagen vor.
- (2) Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Tech Data ist die vollständige oder auszugsweise Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Weitergabe an Dritte, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von Trainingsunterlagen in jedweder Form (Fotokopie, Mikrofilm, unter Verwendung elektronischer Systeme oder anderer Verfahren) und zu jedem Zweck, insbesondere zum Zwecke eigener Unterrichtsgestaltung, unzulässig.

9 Haftung

- (1) Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehen-

de Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Tech Data haftet nicht für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet Tech Data nicht für den Verlust von Daten, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

- (2) Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht:
 - wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Tech Data beruht oder Tech Data vertragswesentliche Pflichten leicht fahrlässig verletzt.
 - wenn Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz oder von Tech Data zu vertretender Unmöglichkeit geltend gemacht werden.
 - bei von Tech Data eingeräumten Garantien.
 - Für Körperschäden, die auf einer Pflichtverletzung beruhen und die von Tech Data, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.
- (3) Die Haftung entsprechend Ziffer 9.2 Satz 1 ist bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder bei leicht fahrlässiger Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten in jedem Fall auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (4) Ist die Haftung von Tech Data ausgeschlossen oder begrenzt, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (5) In jedem Fall ist die Ersatzpflicht bei von Tech Data zu vertretenden Sachschäden begrenzt auf die Deckungssumme der von Tech Data abgeschlossenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung. Tech Data teilt die entsprechende Deckungssumme dem Kunden auf Anfrage im Einzelfall mit.
- (6) Tech Data haftet nicht für den Verlust von Daten oder ihre Wiederbeschaffung, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Bereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Eine ordnungsgemäße Datensicherung setzt voraus, dass der Kunde seine Daten täglich dem Stand der Technik entsprechend sichert, insbesondere Sicherungskopien in maschinenlesbarer Form anfertigt, damit diese Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können. Die Haftung für einen Datenverlust ist jedenfalls auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung eingetreten wäre.
- (7) Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren in den Fällen von Ziffer 9.2 spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Kunde Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an.

10 Exportbestimmungen

- (1) Beabsichtigt der Kunde die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten, einschließlich Soft-

ware, Trainingsinhalten und Trainingsunterlagen, ist er verpflichtet, US-amerikanische, europäische und internationale Ausfuhrbestimmungen einzuhalten. Ohne vorherige behördliche Genehmigung ist es dem Kunden nicht erlaubt, Vertragsprodukte direkt oder indirekt in Länder, die einem US-Embargo unterliegen, oder an natürliche oder juristische Personen dieser Länder sowie an natürliche oder juristische Personen, die auf US-amerikanischen, europäischen oder nationalen Verbotslisten (z.B.: "Entity List", "Denied Persons List", "Specifically Designated Nationals and Blocked Persons") stehen, zu liefern. Ferner ist es untersagt, Vertragsprodukte an natürliche oder juristische Personen zu liefern, die in irgendeiner Verbindung mit der Unterstützung, Entwicklung, Produktion oder Verwendung von chemischen, biologischen oder nuklearen Massenvernichtungswaffen stehen.

11 Datenschutz

- (1) Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der Tech Data-Unternehmensgruppe mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung von Daten, die Tech Data im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt geworden und zur Auftragsabwicklung notwendig sind. Der Kunde ist ferner damit einverstanden, dass Tech Data die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke von Tech Data auch innerhalb der Tech Data-Unternehmensgruppe verwendet.
- (2) Tech Data behält sich vor, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungen Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und ihnen Daten – beschränkt auf den Fall nicht vertragsgemäßer Abwicklung z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen – zu melden. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Tech Data erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird Tech Data die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.

12 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München, wenn der Kunde Kaufmann ist. Tech Data ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Abkommen (UNCITRAL) über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.